

S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Osterrönfeld (Ausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 1. April 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 321) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 2. September 1997 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung sowie den Ausbau und Umbau

- a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 des Baugesetzbuches
- b) von nach den §§ 127 ff. des Baugesetzbuches erstmalig hergestellten und
- c) von nicht zum Anbau bestimmten

Straßen, Wegen und Plätzen als öffentliche Einrichtung

erhebt die Gemeinde Osterrönfeld Beiträge von den Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau und Umbau Vorteile bringt.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten, insbesondere für

1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschl. der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert, der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschl. der Kosten der Bereitstellung,

2. die Freilegung der Flächen,
 3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschl. Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, insbesondere
 - a) die Fahrbahn
 - b) die Gehwege
 - c) die Rinnen und Randsteine, auch wenn sie höhen- gleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind
 - d) die Park- und Abstellflächen
 - e) die Radwege
 - f) die kombinierten Geh- und Radwege
 - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen und anderen Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatz- flächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind
 - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - i) die Bushaltebuchten
 4. die Beleuchtungseinrichtungen,
 5. die Entwässerungseinrichtungen,
 6. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsbe- ruhigten Bereiche einschl. Unterbau, Oberfläche so- wie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie An- schlüsse an andere Straßen, Wege oder Platzeinrich- tungen,
 7. die Möblierung einschl. Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht
- (2) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruchs geändert werden.
- (3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, soweit der Zuwendungsbescheid keine abweichende Regelung trifft.
- (4) Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur beitragsfähig, soweit die Gemeinde Baulastträger ist.
- (5) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.

- (6) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von dem jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.
- (7) Für Immissionsschutzanlagen, selbständige Park- und Abstellflächen sowie selbständige Grünflächen werden aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben.

§ 3 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 4 Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil):
 1. für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3e) sowie für Böschungen, Schutz- und Stützmauern und Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h) und i)) an Straßen, Wegen und Plätzen
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen)
 - aa) in Industrie- und Gewerbegebieten bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,50 m 75 v.H.
 - ab) in allen übrigen Baugebieten bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m 75 v.H.
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen, bis zu einer Fahrbahnbreite von 10 m (Haupterschließungsstraßen) 40 v.H.
 - c) die im wesentlichen dem durchgehenden, innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, bis zu einer Fahrbahnbreite von 15 m (Hauptverkehrsstraßen) 20 v.H.
 2. für die Herstellung, den Aus- und Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b), c), d) und g) sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen

- a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 75 v.H.
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 60 v.H.
 - c) die im wesentlichen dem durchgehenden, innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 55 v.H.
3. für die Herstellung, den Aus- und Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f) an Straßen, Wegen und Plätzen
- a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 75 v.H.
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr (Haupterschließungsstraßen) 50 v.H.
 - c) die im wesentlichen dem durchgehenden, innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 40 v.H.
4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen und den Ausbau von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)
- a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 75 v.H.
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 45 v.H.
 - c) die im wesentlichen dem durchgehenden, innerörtlichen oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 30 v.H.
5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen und den Ausbau von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 50 v.H.
6. für die Herstellung, den Aus- und Umbau von Straßen und Wegen, die nicht zum Anbau bestimmt sind, insbesondere wenn sie ausschließlich dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen (Wirtschaftswege) 50 v.H.

7. Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6).
- (2) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, bei einem Wendeplatz auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Ausweitungen im Bereich von Einmündungen.
- (3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil).
- (4) Die Gemeinde weist in dem als Anlage beigefügten Verzeichnis die Straßen, Wege und Plätze aus, die unter Abs. 1 fallen. Das Verzeichnis hat nur deklaratorische Bedeutung und gibt nur die Verkehrsbedeutung zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung wieder.

§ 5

Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentliche Einrichtung (§ 1) Zugang- oder Anfahrmöglichkeiten verschafft werden (erschlossene Grundstücke im weiteren Sinne).
- (2) Wird durch Beschluß der Gemeindevertretung ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus dem Abschnitt, aus den durch den Abschnitt erschlossenen Grundstücken.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 5) bildenden Grundstücke verteilt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), wird
- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, höchstens die Fläche von der Grundstücksgrenze bis zu einem Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie in vollem Umfang berücksichtigt. Dabei wird diese Tiefe bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
 - b) bei Grundstücken, die so an einen Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße liegen, daß eine Linie nach Abs. 2 Ziff. 2 a) nicht ermittelt werden kann, die von einem Kreisbogen im Abstand von 50 m vom Mittelpunkt des Platzes erfaßte Grundstücksfläche in vollem Umfang berücksichtigt,
 - c) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, höchstens die Fläche zwischen der nächsten zugewandten Grundstückseite und einem Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie in vollem Umfang berücksichtigt. Bei über die Tiefenbegrenzung hinausgreifender baulicher, gewerblicher, industrieller oder vergleichbarer Nutzung der Grundstücke, ist zusätzlich die Fläche bis zu einer Linie entlang dem Ende der übergreifenden Nutzung in vollem Umfang zu berücksichtigen; Abs. 2 Ziff. 4 bleibt unberührt.
3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit Gebäuden überbaute Fläche geteilt durch 0,3 in vollem Umfang berücksichtigt.

Für unbebaute Grundstücke im Außenbereich gilt Ziff. 4.

4. Die Grundstücksfläche wird mit einem Faktor angesetzt, wie er sich in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzung nach der nachstehenden Tabelle ergibt:

a) Friedhöfe	0,5
b) Sportplätze	0,5
c) Kleingärten	0,5
d) Freibäder	0,5
e) landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung	0,02

- f) Flächen für den Naturschutz und die Landschaftspflege 0,01
- g) gewerblich genutzte Flächen 1,0

5. Soweit Grundstücksteile

- a) nicht im Bereich eines Bebauungsplanes oder eines Bebauungsplanentwurfes liegen (Abs. 2 Ziff. 1) oder
- b) nach dem Bebauungsplan oder Bebauungsplanentwurf weder baulich noch gewerblich, industriell oder vergleichbar nutzbar sind (Abs. 2 Ziff. 1) oder
- c) im Außenbereich liegen und nicht in vollem Umfang angerechnet werden (Abs. 2 Ziff. 3)

werden sie mit einem Faktor gem. Ziff. 4 oder sofern dort nicht genannt mit Faktor 0,02 angesetzt.

6. Soweit Grundstücke in den Fällen des Abs. 2 Ziff. 2 baulich, gewerblich oder industriell nutzbar sind und über die Tiefenbegrenzung hinausgehen, wird die Fläche mit einem Faktor von 0,05 angesetzt. Bei Nutzungen im Sinne von Abs. 2 Ziff. 4 a) bis g) gelten die dort festgelegten Faktoren für die gesamte Grundstücksfläche inner- und außerhalb der Tiefenbegrenzung.

- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 ermittelte Grundstücksfläche

1. vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß
- b) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) 2,5 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen
- e) 3,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen

Grundstücksflächen nach Abs. 2 Ziff. 4 werden ohne weitere Gewichtung hinzugerechnet.

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfaßt sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfaßt sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoß zu Grunde gelegt;
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoß zu Grunde gelegt.
4. Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 Baunutzungsverordnung) sowie Grundstücken in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die nach Abs. 3 ermittelten Flächen um 50 % erhöht. Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschosßflächen zueinander stehen. Hat die gewerbliche

Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen und ähnlichem), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschoßflächen von den Grundstücksflächen auszugehen.

5. Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig. Die beitragspflichtige Fläche (Abs. 2 und 3) wird jeweils nur zu 2/3 berücksichtigt.
6. Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen, Wegen oder Plätzen, so ist Ziff. 5 entsprechend anzuwenden.
7. Ziff. 5 und 6 gelten nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Grundstücke in anderen Baugebieten, die gewerblich oder industriell genutzt werden.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluß der Teilmaßnahme und dem Beschluß der Gemeindevertretung.

§ 8

Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann durch Beschluß der Gemeindevertretung der Beitrag getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig erhoben werden. Teileinrichtungen sind

1. die Fahrbahn einschl. der Park- und Abstellflächen, der Rinnen und Randsteine sowie der Bushaltebuchten
2. die Radwege
3. die Gehwege
4. die Beleuchtungseinrichtungen
5. die Straßenentwässerung
6. die Möblierung von Straßen-, Wege- und Platzkörpern
7. die kombinierten Geh- und Radwege

8. die Mischflächen

Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßenbegleitgrün werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

§ 9 Beitragsbescheid

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist, werden die Beiträge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält
 1. die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
 2. den Namen des Beitragspflichtigen,
 3. die Bezeichnung des Grundstücks,
 4. die Höhe des Beitrages,
 5. die Berechnung des Beitrages,
 6. die Angabe des Zahlungstermines,
 7. eine Rechtsbehelfsbelehrung

§ 10 Vorauszahlungen

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundungen oder Verrentungen bewilligen.
- (2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 10 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

§ 12
Datenverarbeitung

Zur Ermittlung des Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 555) aus Datenbeständen, die dem Amt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - Wohnungsbauerleichterungsgesetz - bekanntgeworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Amtskasse bzw. Finanzabteilung geführten Personenkonten sowie Meldedateien des Meldeamtes und bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

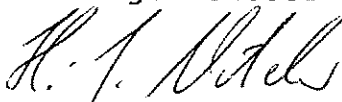
Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 13
Inkrafttreten

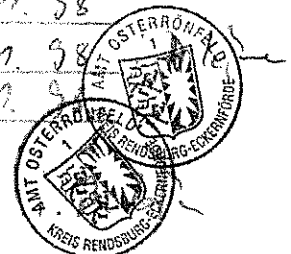
- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen der Gemeinde vom 22.07.1982 einschl. der 1. - 4. Änderung außer Kraft.

Osterrönfeld, den 15. Januar 1998

Gemeinde Osterrönfeld
Der Bürgermeister


(H.-J. Völschow)

Bekanntmachungstafel: 6 x Osterrönfeld
Ausgehängt am: 16. 01. 98
Abgenommen am: 31. 01. 98
Abgegeben am: 31. 01. 98



Straßenverzeichnis

als Anlage zu der Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über die
Erhebung von Beiträgen für den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen
und Plätzen in der Gemeinde Osterrönfeld

1. Straßen, Wege und Plätze, die im wesentlichen dem Anlieger- verkehr dienen (Anliegerstraßen):

Achterkamp - ab Kreuzung Schulstraße/Dorfblick -
Alter Aspel
Alter Aspel - Stichstraße
Alter Bahnhof
Am Damm
Am Rönnekamp
Amrumstraße
Am Schießstand
An der Schanze
Aspelweg
August-Borsig-Straße
Auhof
Aukamp
Auredder
Bargesch
Bergfrieden
Danziger Straße
Dorfblick
Elsternberg
Föhrstraße
Grothlin (Stichstraße Lammerkrog)
Grüner Steg
Havellandweg
Im Winkel
Kanalblick
Kanalredder
Königsberger Straße
Krähenberg
Lärchenweg
Meiereiweg
Memeler Weg
Milower Weg
Mühlenweg
Neuer Aspel
Nikolaus-Otto-Straße
Pellwormstraße
Pommernweg
Rehjahr
Schulstraße
Seekamp
Syltstraße
Walter-Zeidler-Straße

Wehrautal
Wilhelm-Hartz-Straße
Zur Linnbek
Zur Stampfmühle

2. Straßen, Wege und Pätze, die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen):

Achterkamp - bis Kreuzung Schulstraße/Dorfblick
Am Holm
An der Hochbrücke - Bürgersteig von der Dorfstraße bis einschl. Grundstück An der Hochbrücke 4
Dorfblick - bis Grundstück Stäcker
Fährstraße
Fehmarnstraße
Ostlandstraße
Schäferkatenweg
Schaltstation
Schmiedestraße

3. Straßen, Wege und Pätze, die im wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen):

Am Kamp
Bahnhofstraße
Bokelholmer Chaussee
Dorfstraße
Kieler Straße

4. Straßen im Außenbereich, die im wesentlichen dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen:

Alle Wirtschaftswege